

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der oeffentliche Credit**

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1829**

§ 16

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Ansichten, der Lage und Bedürfnisse der Kapitalisten, können den Gebrauch von verschiedenen andern Anlehensmethoden, welche einer ausgedehnten Anwendung nicht fähig sind, in einzelnen Fällen nützlich und rätzlich machen.

Die Vielfältigung der Formen der öffentlichen Schuld wird man in größern Staaten eher zu vermeiden Ursache haben, als in kleinern, die ihren Haushalt leichter übersehen.

In Dingen, wo man nicht gebieten kann, muß man die Vorliebe für das Hergebrachte, und selbst die Vorurtheile des Publicums berücksichtigen, und was man nicht auf einmal erzwingen kann, Schritt für Schritt zu erreichen suchen.

In verschiedenen kleinern Staaten, wo man gewohnt war, auf dem gewöhnlichen Wege, unter der Bedingung der Aufkündbarkeit für beide Theile, zu leihen, haben auf diese Weise größere Anlehen, deren Kapitalien für eine Reihe von Jahren feststanden, den Uebergang zur Emission von Renten gebildet, deren Kapitalien von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind.

§. 16.

Ueber die bei verschiedenen Anlehensmethoden auf gleiche Weise vorkommenden Bestimmungen.

Nachdem wir die verschiedenen Anlehensmethoden, in Beziehung auf die Art der Bestimmung des Miethgeldes und der Stipulationen über die Rückzahlung, betrachtet, haben wir noch einiger andern Bestimmungen zu erwähnen, welche bei allen Anlehen, oder bei verschiedenen Gattungen derselben, auf gleiche Weise vorkommen.

Bei allen verzinslichen Anlehen kann die Bezahlung der für eine Jahresperiode ausgedrückten Zinsen auch in Raten für kürzere Fristen bedungen werden.

In den meisten Staaten pflegt die Zinszahlung halbjährlich zu erfolgen. Da aber den Gläubigern der Bezug der Zinsen in kürzern Terminen zusagt, der Staatsverwaltung die Anhäufung der successiv erfolgenden Einnahmen zu so bedeutenden Summen, als die Hälfte der Zinsenlast der gesammten Staatsschuld beträgt, beschwerlich fallen, und durch diese Anhäufung dem Verkehre für geraume Zeit ein bedeutender Theil des Circulationsmittels entzogen würde; so erscheint es als zweckmäßig für die verschiedenen Fonds, welche die Staatsschuld bilden, verschiedene, dem Zuflusse der Staatseinkünfte entsprechende, Zinstermine zu bestimmen.

Auf solche Weise kann man, ohne Vervielfältigung der Termine für Entrichtung der Zinsen von den einzelnen Schuldkapitalien, den Gläubigern es möglich machen, durch Vertheilung ihrer Kapitalien in verschiedenen Fonds, ihre Zinsen in kürzern Zeitabschnitten zu beziehen. So sind in England die halbjährigen Interessen der 3 Procent cons. und der 3 Procent red. von drei zu drei Monaten fällig, und auf ähnliche Weise fallen die halbjährigen Rentenzahlungen der neuen 3 Procent franz. Fonds in die Mitte der 6 monatlichen Rentenzahlungen der 5 Proc. Die Darlehen, Rückzahlungen und Zinsen werden in der Regel in dem allgemeinen gesetzlichen Zahlungsmittel bedungen, und als Zahlungsort der Sitz der Finanzverwaltung bestimmt oder verstanden.